

mit dieser Massnahme einen Zweck verfolgen, dem zu dienen gerade die Leihhäuser berufen sind.

Denke man sich doch einmal folgenden Fall: Der Uhrmacher A., der sein Geschäft mit bescheidenen Mitteln und in ebensolchem Umfange betreibt, hat von B., mit dem er in Verbindung steht, 500 Mk. zu fordern. Ueber diesen Betrag hat er einen Wechsel ausgestellt, B. hat ihn acceptiert und nunmehr hat ihn A. wiederum zur Begleichung irgend eines Postens an seinen Lieferanten C. gegeben. Nach Lage der Sache dürfte er erwarten, dass B. seine Handschrift pünktlich einlösen würde, statt dessen wird ihm aber am Verfalltage selbst vom Schuldner telegraphisch gemeldet, dass ihm die Mittel zur Deckung fehlten. A. muss also auf alle Fälle eintreten, will er nicht Kredit und geschäftliches Ansehen überhaupt verlieren. Das erforderliche Geld aber hat er augenblicklich nicht zur Verfügung, kann es auch durch Einziehung von Aussenständen sich nicht so schnell verschaffen, und da packt er denn eine Anzahl von Uhren, über die ihm das freie Recht der Disposition zusteht, zusammen, um sie zu lombardieren. Er trägt sie also in ein Leihhaus, lässt sich darauf den Betrag von 500 Mk. als Darlehen vorstrecken und eilt mit diesem Gelde zu der Bank, um den Wechsel zu bezahlen. Nach acht Tagen ist B., sein Schuldner, im Stande, seiner Verpflichtung zu genügen, und nun holt A. die Uhren wieder vom Leihhause heraus. Ein Vorgang der hier gekennzeichneten Art spielt sich im Geschäftsleben, wie jeder weiss, nur allzu häufig ab, und man wird gegen A., der in ihn verwickelt ist, schwerlich ein anderes Gefühl als das des Bedauerns empfinden können; jedenfalls wird ihm keineswegs ein Vorwurf zu machen sein, im Gegenteil wird man mit einer gewissen Befriedigung sich dessen bewusst werden, wie unter solchen Umständen die Leihhäuser, wenn sie Waren in Lombard nehmen, wohlthätig zu wirken vermögen. Soll man nun dem A. diesen Weg, um sein äusseres Ansehen zu erhalten, erschweren? Niemand wird dies ernstlich wollen. Nun stelle man sich aber einmal vor, dass A. sein Geschäft in einem kleinen Orte betreibt, wo ihn jeder kennt, und wo das, was er tut, binnen wenigen Stunden ein offenes Geheimnis aller ist und des Abends an sämtlichen Biertischen, vorher schon des Nachmittags an sämtlichen Kaffeetischen, besprochen wird. Was bleibt dem A. unter solchen Umständen übrig, als dass er, wenn möglich, sich in einen Nachbarort begibt, wo er seine Angelegenheit in aller Stille erledigen kann. Er wohnt beispielsweise in Potsdam und fährt mit seinen Uhren schleunigst nach Berlin, um dort die heikle Angelegenheit abzuwickeln. Nun will ihm aber die Petition den Weg verlegen, indem sie fordert (vergl. Ziff. 3 des Aufsatzes in Nr. 7), dass ein Beleihen grosser Posten Waren von auswärts streng untersagt wird. Es kommt hinzu, dass an kleinen Orten ein Inhaber von Pfandleihen selbst auch nicht immer das erforderliche Barkapital sofort zur Hand hat, um rosse Lombardierungen vorzunehmen. Eine solche Beschränkung der Leihhäuser in der räumlichen Ausdehnung ihres Geschäftskreises würde sich auch im Widerspruche befinden mit den allgemeinen Grundsätzen, die in unserer Rechtsordnung zur Geltung gekommen sind, denn sie würde dazu führen, dass jedem Leihhausbesitzer an seinem Orte ein gewisses Zwang- und Bannrecht zufiele, jeder müsste sich im gegebenen Falle an ihn wenden und seinen Vorschriften sich fügen.

Wenn nun des weiteren unter Ziff. 1 als wünschenswert bezeichnet wird, dass den öffentlichen Leihhäusern das Privilegium entzogen werde, das sie gegenwärtig vielfach noch insofern geniessen, als sie zur kostenlosen Herausgabe gestohlener Wertsachen **nicht** angehalten werden können, so möchte demgegenüber darauf hingewiesen werden, dass dieses Moment für die Lösung des Problems doch wohl mehr oder minder gleichgültig ist. Die Uhrmacher leiden nicht darunter, dass hier und da einmal eine gestohlene Uhr ins Versatzamt geschafft wird, sondern der Druck, über den sie sich mit Recht beklagen, wird hervorgerufen durch die Verpfändung in grossen Massen. Dass aber ein ganzes Warenlager ausgeräumt und dann verpfändet wird, gehört doch wohl zu den vereinzelt erschienenen Erscheinungen, abgesehen davon, dass der Inhaber des Leihhauses dann mindestens von der Polizei schon von dem Vorfalle unterrichtet

und gewarnt worden ist. Man muss sich hüten, einen grossen und anerkanntswerten Zweck mit kleinen, ja kleinlichen Mitteln erstreben zu wollen.

Ein sehr gesunder Gedanke dagegen liegt dem Verlangen zu Grunde, dass der **Handel mit Pfandscheinen untersagt** werde. Das moderne Recht kennt eine ganze Reihe von Vermögenswerten, über die auch der rechtliche und redliche Besitzer selbst in der reellsten Absicht nicht verfügen darf, deren er sich unter keinen Umständen wirksam zu entäussern vermag. Tritt beispielsweise jemand eine noch nicht fällige Gehaltsforderung ab, so ist dieses Geschäft, auch wenn er den Gegenwert empfangen hat und keinerlei Schiebung oder Scheinmanöver vorliegt, unter Umständen dennoch unwirksam, denn das Gesetz will nicht, dass sich jemand des unentbehrlichen Existenzminimums entäussere. Das Verbot, aus irgend welchen Rücksichten über eine Forderung oder über einen sonstigen Vermögenswert zu verfügen, ist also keine neue Erscheinung im geltenden Rechte, und es würde sich eine Bestimmung des Inhaltes sehr leicht in das System einfügen lassen, wonach jede Verpfändung, jede Abtretung oder jedes sonstige Veräusserungsgeschäft, das mit Pfand- oder Lombardscheinen zusammenhängt, für unwirksam erklärt wird. Frage der Gesetzespolitik wäre es dabei, ob man noch weiter gehen und vielleicht dem Erwerber eines solchen Anspruches mit Strafe belegen solle. Es ist klar, dass für den unreellen Verpfänder der Anleih erheblich erschwert wird, wenn er weiss, dass ihm niemand den Pfandschein abnimmt, dass er sich also mit der Summe begnügen muss, die ihm auf das Unterpfund vorgestreckt wird.

Eine gleich grosse Bedeutung muss aber auch des weiteren dem Vorschlage beigemessen werden, dass von dem Verpfänder grösserer Posten neuer Waren der Nachweis des Eigentums oder doch der Verfügungsberechtigung gefordert werde. Man braucht hier nicht so sehr an gestohlene Sachen zu denken, wie an die zahlreichen Fälle eines erschwindelten Kredits. Wie oft kommt es nicht vor, dass sich jemand auf Kredit einen Posten von Uhren zu verschaffen weiss, die er nur an sich bringt, um mit ihnen sofort in das Leihhaus zu eilen, sie dort beleihen zu lassen, die Pfandscheine womöglich weiter zu versilbern und dann ruhig Klage und Zwangsvollstreckung von seiten des Verkäufers abzuwarten, in dem erhabenen Bewusstsein vollständiger Zahlungsunfähigkeit. Wird von einem solchen Manne, wenn er die Uhren zum Lombard ausbietet, der Nachweis des wohl erworbenen Eigentums gefordert, so kann dieser letztere natürlich nur durch Vorlegung der Faktura erbracht werden, und wenn sich dann ergibt, dass diese kaum einen Tag alt ist, so liegt die Unlauterkeit und die Unredlichkeit des ganzen Gebahrens sofort auf der Hand, und der Leihhausbesitzer wird, um nicht den Fortbestand seiner Zession zu gefährden, das Geschäft ablehnen müssen. Wir möchten aber die Entscheidung darüber, ob die Dispositionsbefugnis über die Ware dem Verpfänder zusteht, nicht dem Leihhausbesitzer überlassen, sondern sie in die Hände der Polizei legen. Wer die Absicht hat, Waren zu lombardieren, um einem vorübergehenden grossen Bedürfnisse nach barem Gelde zu genügen, der wendet sich an die örtlich zuständige Polizei, legt dort die in Betracht kommenden Verhältnisse des Näheren dar und lässt sich daraufhin eine Bescheinigung ausstellen, des Inhaltes, dass der Beleihung dieser Ware nichts im Wege stehe. Mit diesem Atteste weist er sich sodann bei dem Geldgeber aus, der wiederum das Papier an sich nehmen muss, um im Falle einer Revision selbst gedeckt zu sein. Durch die Vorschrift, dass die polizeiliche Bescheinigung dem Leihhausbesitzer ausgehändigt werden muss, wird zugleich der Gefahr vorgebeugt, dass sie missbräuchlich noch ein zweites Mal benutzt werde.

Es kommt hier aber auch noch ein anderes hinzu: Der Behörde kann der reelle Geschäftsmann mit grösserer Rückhaltlosigkeit seine Verhältnisse dartun, ihr kann er ohne Scheu Einblick in die erforderlichen Papiere verschaffen, während er im Verkehre mit dem Leihhausbesitzer nicht immer von gewissen Besorgnissen frei bleiben wird. Die Behörde ist auch selbst ohne jedes Interesse zur Sache, ihr wohnt auch eine grössere Rechtskenntnis inne, so dass sie zutreffend wird beurteilen können.